



## Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Münster

*Nachtrag zur Pressemitteilung vom 03.09.2022*

Datum: 16.11.2022

Seite 1 von 3

Die Staatsanwaltschaft Münster hat gegen den am 02.09.2022 festgenommenen 20 Jahre alten Tatverdächtigen Anklage wegen des Vorwurfs der Körperverletzung mit Todesfolge sowie wegen Beleidigung in Tateinheit mit Bedrohung bei der Jugendkammer als Schwurgericht des Landgerichts Münster erhoben.

Pressesprecher:

Oberstaatsanwalt  
Martin Botzenhardt

Tel.: 0251 494-2415

E-Mail:  
[pressestelle@sta-muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@sta-muenster.nrw.de)

Gegenstand der Anklageschrift ist das Geschehen am Rande der Christopher-Street-Day-Versammlung am 27.08.2022 in Münster.

Nach dem Abschluss ihrer Ermittlungen geht die Staatsanwaltschaft gegenwärtig davon aus, dass sich der - vermutlich leicht alkoholisierte - Angeschuldigte am 27.08.2022 in Begleitung von zwei Bekannten zu der Christopher-Street-Day-Versammlung am Hafenplatz in Münster begeben hat. Dort soll der Angeschuldigte kurz nach 20:00 Uhr drei ihm unbekannte Teilnehmerinnen - von denen eine ihr Geschlecht in einer späteren Vernehmung als männlich angab - in sexuell anstößiger Weise angesprochen und dabei gefragt haben, ob er ihnen unter den Rock fassen dürfe. Als die Zeuginnen auf diese Provokation deutlich ablehnend reagiert hatten, soll der Angeschuldigte - möglicherweise hierdurch gekränkt gefühlt - unvermittelt verbal sehr aggressiv geworden sein und die Frauen mit homophoben und queerfeindlichen Worten als „lesbische Huren“, „Scheiß-Lesben“ bzw. „Scheiß-Transen“ beschimpft haben. Zudem soll er ihnen Schläge angedroht und zur Einschüchterung damit gedroht haben, deren Familien umzubringen.

Der später Verstorbene, ein 25-jähriger Transmann, bekam diese Äußerungen mit und soll den Angeschuldigten aufgefordert haben, die Zeuginnen in Ruhe zu lassen. Der Angeschuldigte soll daraufhin weiterhin äußerst aggressiv sofort auf den 25-Jährigen zugegangen sein und sinngemäß geäußert haben, dass dieser sein „Maul halten“ solle. Der Angeschuldigte soll dem Geschädigten sodann direkt möglicherweise zunächst einen Stoß gegen die Brust und dann kurz nacheinander einen ersten Schlag mit der rechten Faust oder Hand gegen das Gesicht sowie einen wuchtigen weiteren Schlag mit der linken Faust gegen das Gesicht



versetzt haben. Der Geschädigte soll daraufhin ohne Regung - möglicherweise bereits bewusstlos - zu Boden gefallen und mit dem Hinterkopf auf den gepflasterten Boden aufgeprallt sein.

Seite 2 von 3

Der Geschädigte erlitt ein Schädel-Hirn-Trauma, wurde noch in der Nacht notoperiert und musste in ein künstliches Koma versetzt werden. Am frühen Morgen des 02.09.2022 verstarb er an einer schweren Lungenentzündung und schweren Herzrhythmusstörungen; diese waren Folgen des erlittenen Schädel-Hirn-Traumas.

Nach Bewertung der Staatsanwaltschaft soll der Angeschuldigte spätestens bei Ausführung des zweiten Schlags schwere Verletzungen des Geschädigten für möglich gehalten und diese billigend in Kauf genommen haben; Anhaltspunkte für einen bedingten Tötungsvorsatz lagen indes zu keinem Zeitpunkt vor.

Der Angeschuldigte hat sich gegenüber den Ermittlungsbehörden nicht geäußert.

Die Staatsanwaltschaft Münster hat eine Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie beauftragt, ein Sachverständigengutachten zu der Schuldfähigkeit des Angeschuldigten zu erstellen. Der Angeschuldigte hat sich auch gegenüber der Sachverständigen nicht zu Einzelheiten des angeklagten Tatgeschehens geäußert. Er hat aber - dem vorläufigen Gutachten zur Folge - im Rahmen der Gespräche mit der Sachverständigen betont, dass die vorgeworfene Tat „nicht einmal ansatzweise Ausdruck einer feindseligen Haltung gegenüber Homosexuellen“ sei.

Die Sachverständige ist in ihrem Gutachten zu der vorläufigen Einschätzung gelangt, dass der angeklagte Angriff gegen den Transmann nicht auf eine homophobe oder queerfeindliche Einstellung des Angeschuldigten zurückzuführen sei. Nach ihrer Bewertung sei die Tat vielmehr Ausdruck dissozialen Handelns und einer - möglicherweise alkoholinduzierten (d. h. alkoholbedingten) und auf innerpsychische Spannungen zurückzuführenden - aggressiven Gemüthsstimmung sowie Gewaltbereitschaft des Angeschuldigten. Nach vorläufiger Bewertung der Sachverständigen sei die Steuerungsfähigkeit des Angeschuldigten nicht erheblich beeinträchtigt gewesen.



Der Angeschuldigte, für den die Unschuldsvermutung gilt, befindet sich weiterhin in Untersuchungshaft.

Seite 3 von 3

Das Landgericht Münster hat über die Zulassung der Anklageschrift zu entscheiden.

Botzenhardt  
Oberstaatsanwalt